



BUNDESKOMMUNIKATIONSSENAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-4277
Fax +43 (1) 531 15-4285
e-mail: bks@bka.gv.at
www.bks.gv.at

GZ 611.953/0004-BKS/2006

B E S C H E I D

Der Bundeskommunikationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. SCHALICH, die weiteren Mitglieder Dr. PÖSCHL, Dr. GEISLER, Dr. HOLOUBEK und Dr. KARASEK über die Beschwerde des Ing. P.W. gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

S p r u c h:

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 lit. a i.V.m. §§ 1 Abs. 3, 4 Abs. 4, 4 Abs. 5 Z 1 und 3 sowie 10 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-Gesetz abgewiesen.

B e g r ü n d u n g:

1. Mit Beschwerde vom 2. November 2006, beim Bundeskommunikationssenat eingelangt am 7. November 2006, brachte der Beschwerdeführer vor, dass gegen die in der Beschwerde wörtlich wiedergegebenen Regelungen des § 1 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 1 und 5, 6 und 7 „insgesamt durch die Gesamtaufmachung der Sendung Report vom 24.10.2006, ORF 2, 21:05 Uhr“ verstoßen worden sei. Zugleich wäre der Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires Verfahren und sein Recht auf Unschuldsvermutung verletzt worden. Unter ausführlicher Zitierung mehrerer Entscheidungen der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes sowie einzelner Entscheidungen des Bundeskommunikationssenates führt der Beschwerdeführer aus, dass seine Interessen „wie sein Interesse, nicht in seiner Ehre gekränkt zu werden und nicht in seinem Kredit und Fortkommen geschädigt zu werden, sein Interesse nicht als Straftäter vorverurteilt zu werden, sein Interesse nicht in seinem Recht auf Unschuldsvermutung verletzt zu werden etc.“, insbesondere deswegen als verletzt anzusehen wären, da

1. das Abbild des Beschwerdeführers mit dem negativ identifizierenden Begleitsatz „zudem wirft auch die so genannte Prügellaffäre ein schiefes Licht auf W.“ gezeigt würde,
2. der Beschwerdeführer als „im Visier der Justiz“ genannt würde, ohne dass auf die Unschuldsvermutung verwiesen worden wäre,
3. der befangene Rechtsvertreter des „behaupteten Opfers“ einer Prügelei ausführlich zu Lasten des Beschwerdeführers wiedergegeben worden wäre, sich die Beschwerdegegnerin aber nicht ausreichend von dessen Äußerungen distanziert, sondern sich vielmehr durch die begleitende Bildabfolge und die Wiedergabe der negativ gefärbten Angaben des Vertreters mit diesen identifiziert hätte,
4. der Eindruck erweckt worden wäre, es lägen einerseits objektive Beweisergebnisse vor, andererseits dem aber nur ein mit Alkohol feiernder Beschwerdeführer gegenüberstünde,
5. die Behauptung aufgestellt worden wäre, dass ein harmloser Scherz Grund zum Eingreifen für die Bodyguards gewesen wäre, obwohl es einen solchen oder eine sonstige Aufforderung des Beschwerdeführers an seine Mitarbeiter nicht gegeben habe,
6. die subjektive Rechtsmeinung des Rechtsvertreters des angeblichen Opfers nicht aber objektive Expertenmeinungen von Ärzten, Juristen der Staatsanwaltschaft etc. eingeholt worden wären und die Unschuldsvermutung nicht hervorgehoben worden wäre.

Vorgebracht wird weiters, dass weder der Beschwerdeführer noch seine Rechtsvertreter kontaktiert oder mit dem geplanten Sendungsinhalt konfrontiert worden wären. Der Beschwerdeführer sei durch die dargestellten Rechtsverletzungen unmittelbar geschädigt. Der Angriff auf seine Menschenwürde sei schwerwiegend und als Angriff gegen einen Vorsitzenden einer politischen Partei und potentiellen Verhandler betreffend zu führender Koalitionsgespräche unhaltbar. Die erhebliche Bedeutung dieser Verletzungen ergebe sich insbesondere aus der Stellung des Beschwerdeführers als Bündnisobmann einer politischen Partei wie auch als potentieller Verhandler in den noch zu führenden Koalitionsgesprächen betreffend einer zukünftigen Regierung.

Der Beschwerdeführer beantragte die Feststellung der Verletzung der Bestimmungen der §§ 1, Abs. 3, 4 Abs. 4 und 5, 10 Abs. 1, 5, 6 und 7 sowie dem Österreichischen Rundfunk die Veröffentlichung aufzutragen.

2. Die Beschwerdegegner Österreichischer Rundfunk und die Generaldirektorin des ORF gaben zu der Beschwerde am 22. November 2006 folgende Stellungnahme ab:

Der Beschwerdeführer hätte nicht ausgeführt, worin eine Verletzung der Vielzahl von Grundsätzen der Berichterstattung gelegen wäre. Der ORF hätte bereits in der Eingangsmoderation und auch im Beitrag selbst darauf hingewiesen, dass noch nicht über eine Anklage entschieden sei. Es wäre dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gegeben

worden, im inkriminierten Beitrag zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wäre im Originalton gebracht worden. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung sei ebenfalls nicht zu erkennen, die inkriminierte Formulierung „im Visier der Justiz“ wäre im Beitrag eindeutig näher definiert worden, indem ausgeführt worden wäre, dass gegen Ing. P.W. eine Anzeige im Laufen sei (zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags). Der Wahrheitsgehalt der Anschuldigungen gegen den Beschwerdeführer wäre explizit in Frage gestellt worden mit den Worten „Prügel für P. oder alles nur Verleumdung?“. Der Rechtsvertreter P. wäre ausdrücklich als Anwalt einer der Parteien gekennzeichnet, seine anzunehmende Parteilichkeit damit eindeutig dokumentiert worden. Der Bundeskommunikationssenat habe nicht zu prüfen, ob eine Verletzung der Unschuldsvermutung vorliege, sondern ausschließlich ob das ORF-Gesetz verletzt worden ist oder nicht. Selbstverständlich sei es zulässig im Rahmen einer Berichterstattung auch Verletzungen am Körper zu zeigen. Dass es diese Verletzungen gegeben habe sei eine Tatsache. Es hätte im Zuge der gesamten Auseinandersetzung unterschiedliche Aussagen, Vorwürfe und Entlastungen gegeben. Die in der Beschwerde erwähnten Fotos und der Arztbefund hätten Verletzungen gezeigt, nachdem von anderer Stelle darauf hingewiesen worden wäre, dass die Affäre frei erfunden sei. Was mit der Formulierung ein harmloser Scherz bei der Wahlfeier gemeint war, gehe aus dem Bildmaterial eindeutig hervor, sodass nicht nachvollzogen werden könne, warum die Bezeichnung falsch sein soll. In der Beschwerde werde das Interview mit dem Anwalt unvollständig wiedergegeben. Der Anwalt hätte explizit auf die widersprüchlichen Aussagen hingewiesen. Aus dem Originalton ergäbe sich, dass es sich bei der Äußerung nicht um eine allgemein gültige Aussage handle. Zusätzlich würde im Moderationstext noch angemerkt, dass erst die Staatsanwaltschaft darüber zu entscheiden habe, ob Anklage erhoben würde. Schließlich sei der Beschwerdeführer im Originalton zitiert worden. Diese Aussage stamme aus einer Pressekonferenz, die der Beschwerdeführer am Tag der Ausstrahlung des Beitrags gegeben habe und sei Teil der direkten Antwort des Beschwerdeführers auf eine Frage eines der Beitragsgestalter zum in der Sendung behandelten Sachverhalt. Der Report hätte wiederholt versucht ein Interview mit dem Leibwächter oder Assistenten des Beschwerdeführers zu bekommen, was aber nicht gelungen sei.

Bei der Beurteilung komme es auf den Gesamteindruck des Beitrages an. Es würde keinesfalls der Eindruck erweckt, dass der Beschwerdeführer bereits vorverurteilt sei, sei doch Gegenstand des Beitrages genau das damals laufende Verfahren gewesen. Tatsächlich wäre auch objektiv berichtet worden, da ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit gezeichnet worden sei. Schließlich verweist die Stellungnahme des ORF darauf, dass die Staatsanwaltschaft Wien am 30.10.2006 die Anzeige gegen den Beschwerdeführer zurückgelegt hätte. Als Begründung hätte die Staatsanwaltschaft Wien festgelegt, dass der

genaue Ablauf der Ereignisse nicht restlos geklärt werden konnte und die Aussagen der Betroffenen widersprüchlich gewesen seien.

Der Beschwerdeführer hat zu diesen Ausführungen mit Stellungnahme vom 30. November 2006 ausgeführt, dass die Verletzung des ORF-Gesetzes in der Beschwerde ausführlich dargestellt worden sei. Die Verletzung der Unschuldsvermutung sei offensichtlich, da der Beschwerdeführer als überführt hingestellt würde (etwa durch den Hinweis „Ws. Problem – Die Fotos vom Opfer“).

Mit der Äußerung „Ein harmloser Scherz“ werde eine offensichtliche Parallele zu den Vorfällen im „Stadl“ hergestellt, die Zusammenstellung von Bild-/Foto-Material und Kommentar (Punkt 5.4 der Beschwerde) sei einseitig und verzerrend. Es würden Photos von den Blutergüssen gezeigt und zugleich im Begleittext von der Anzeige gegen den Beschwerdeführer gesprochen. Schließlich wiederholte der Beschwerdeführer den Vorwurf, dass der Eindruck erweckt worden wäre, es lägen einerseits objektive Beweisergebnisse vor, dass andererseits dem aber nur ein mit Alkohol feiernder Beschwerdeführer gegenüberstünde.

Der Bundeskommunikationssenat hat Einsicht in die Aufzeichnungen des beschwerdegegenständlichen Beitrags genommen. Der Ablauf entspricht dem vom ORF vorgelegten im Folgenden wiedergegebenen Transkript des verfahrensgegenständlichen Beitrags „W. Problem – Die Fotos vom Opfer“ in der Sendung „Report“ vom 24.10.2006:

„Nach einem Machtwort von J.H. war es klar: Die sieben BZÖ-Abgeordneten wählten heute Nachmittag P.W. zum Chef des orangen Parlamentsklubs. Trotz seiner umstrittenen Wahlkampflinie und seiner behaupteten - indirekten - Verwicklung in eine Prügelaffäre am Wahlabend. Noch hat der Staatsanwalt nicht über eine Anklage gegen Ws. Begleiter entschieden. Der Anwalt des Opfers zeigt erstmals Fotos der Verletzungen und rechnet mit einem Prozess. Martin Pusch und Ernst Kernmayer berichten.

0.02

Kehraus vor dem Neubeginn. Während sich P.W. zum neuen Klubobmann wählen lässt, heißt es für andere Abschied nehmen. Denn der neue orange Klub bietet lediglich sieben Abgeordneten einen Arbeitsplatz.

0.16

Marialuise Mittermüller war eineinhalb Jahre lang Mitglied des freiheitlichen Parlamentsklubs - jetzt geht sie zurück nach Kärnten.

0.24

OT

Nationalratsabgeordnete, BZÖ

Frage „Sie kommen zum Ausräumen?“

„Ja, ich komm zum Ausräumen.“

„Was ist das für ein Gefühl, dass es vorbei ist?“

„Ich bin Bürgermeisterin in der Gemeinde S., das ist ein gutes Gefühl, dort wieder Zeit zu haben. Danke.“

0.42

Die heutige Kür des neuen Klubobmannes war nur mehr ein Formalakt. Alle Personaldiskussionen sind im Vorfeld im Keime erstickt worden. Dem Vernehmen nach hätten vor allem die im Klub dominierenden Kärntner einen von Ihnen als Klubchef gewollt. Zudem wirft auch die so genannte Prügelaffäre ein schiefes Licht auf Parteichef P.W.. All das war heute offiziell kein Thema mehr. Einigkeit lautet die orange Sprachregelung:

1.08

OT

„Das ist alles klar, es besteht überhaupt kein Anlass zu irgendeiner Sorge. Der P.W. ist ein hervorragender Mann zu dem wir stehen.“

„Also der Klubobmann wird Ihnen nicht abhanden kommen?“

„Nein, mit Sicherheit nicht.“

1.24

Die Marschrichtung des Parlamentsklubs in Wien wird hier in Kärnten vorgegeben. Ohne J.H. wäre das ... bundespolitisch bereits Geschichte. Vier Abgeordnete entsendet er ins Parlament nach Wien - mehr als die Hälfte des gesamten Klubs.

offen bis 1.42

J.H. möchte im Spiel bleiben, doch alle Avancen in Richtung schwarz-blau-orange hat die FPÖ zurückgewiesen. Ein Hindernis dabei wäre auch der bei den Blauen verhasste P.W.. Dem stärkt Haider den Rücken, macht aber auch deutlich, wem der Wiener seine Position zu verdanken hat.

2.00

OT

Landeshauptmann Kärnten, BZÖ

„Die Kärntner haben fünfzig Prozent der Stimmen beigetragen. Normalerweise könnten die Kärntner sagen, wir stellen den Klubobmann.“

„Warum sagen Sie das nicht?“

„Naja, weil wir eine österreichweite Organisation aufbauen wollen. Und weil wir einen Spitzenkandidaten haben, der das in der Wahlbewegung auch sehr gut gemacht hat und der auch das Zeug hat, dass er österreichweit das BZÖ aufbaut.“

2.21

Die Zukunftshoffnung der Orangen will jetzt durchstarten: Oppositionspolitik pur, Festhalten am harten Ausländerkurs und als parlamentarischen Einstand die Forderung nach einem BAWAG-Untersuchungsausschuss. Aufklärungswürdig auch die Rolle einer ehemaligen Parteifreundin.

2.36

OT

„Das muss man klären, das eignet sich sehr, sehr gut zu klären in einem solchen Untersuchungsausschuss, wo auch Verantwortliche des Justizministeriums dann zur Verfügung stehen sollten. In dem Fall die Ressortchefin, weil wir schon genau wissen wollen, was da so gelaufen ist.“

2.52

Im Visier der Justiz ist aber auch W. selbst. Gegen ihn liegen Anzeigen wegen Beteiligung an einer Körperverletzung und Nötigung vor. Bei einer Feier zum Ausklang der Wahlnacht soll W. Leibwächter den Pressesprecher der Justizministerin, C.P., aus einem Lokal geprügelt haben. P. Anwalt schildert den Vorfall und zeigt uns erstmals Fotos von den Verletzungen.

3.15

OT

Rechtsanwalt

„Also nach meinem Informationsstand fanden vorher aggressive Diskussionen, Beschimpfungen statt. Dann wurde aufgrund einer Aufforderung von Herrn W. ein - ob er Leibwächter ist - eine Person tätlich gegen meinen Mandanten. Er wurde vom Barhocker runter, wurde dann am Boden hinaus geschliffen, im Windfang dann dort getreten, hat Verletzungen davongetragen.

Also wenn ich mir diese Fotos ansehe kann ich nur sagen, es handelt sich hier um großflächige Einwirkungen stumpfer Gewalt. Lasst sich völlig zwanglos - wird jeder Gerichtsmediziner sagen - mit dem Hergang wie es mein Mandant gesagt hat, in Einklang bringen.“

4.00

Die Anzeigen gegen P.W. und dessen Bodyguard hat C.P. einen Tag später - am Dienstag - erstattet. An diesem Tag lässt er sich auch im AKH untersuchen, im Befund des Arztbriefes werden Schmerzen im Bereich der Hals- und Lendenwirbelsäule sowie Hämatome am linken Unterarm aufgelistet.

4.27

Die Wahlfeier der Orangen hat mit einem ausgelassenen Fest begonnen. Den Einzug ins Parlament entgegen allen Prognosen doch noch geschafft, die Jobs von P.W. und einigen anderen gesichert. Das sorgt für Stimmung.

4.39

Bei der BZÖ-Wahlfeier ist man unter Freunden. Trotzdem gilt es den Parteichef bestens zu behüten.

4.50

Ein harmloser Scherz ist Grund zum Eingreifen für die beiden stets präsenten Bodyguards.

4.56

Es soll ja ein netter Abend werden.

4.59

OT P.W.

„Jetzt werden wir locker. Ah...jetzt werden wir miteinander was trinken, ordentlich, und feiern und lange, lange, lange diesen Abend noch ausklingen lassen. Weil es soll ein unvergesslicher Abend sein und werden. Noch einmal vielen Dank, auf geht's. Mut gewinnt!“

5.16

Zur nach-mitternächtlichen Stunde geht die Feier im kleinen Rahmen weiter - in einem Lokal, in dem bereits C.P. mit Freunden sitzt. Es folgt eine heftige Diskussion mit dem Pressesprecher der gerade vom BZÖ abgesprungenen Justizministerin. Und dann? Prügel für P. oder alles nur Verleumdung?

5.34

OT

Rechtsanwalt

„Das ist kein Fall den man einstellen kann. Wir haben ja Aussagen die so sagen, Aussagen die so sind. Ein unabhängiger Richter wird sein Urteil fällen.“

Frage: „Das heißt, die Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren eingestellt wird, ist Ihrer Ansicht nach gleich null.“

OT

Rechtsanwalt

„Na die ist gleich null meiner Meinung nach.“

5.49

Ob die Staatsanwaltschaft gegen W. und seinen Leibwächter S.K. Anklage erheben wird, soll demnächst entschieden werden. P.W. bleibt gelassen. Schließlich sei ja nichts passiert.

6.02

OT

Der Parteiobmann kommt nicht abhanden. Es war kein Thema, es ist kein Thema, es wird auch kein Thema sein. Weil wo nichts ist, war nichts.“

6.10

Und Bodyguard S.K., der eine Security-Firma in Deutschland besitzt, wartet inzwischen hinter verdunkelten Scheiben auf seinen Chef.

Frage: „Herr W....

OT P.W.

„Es bringt nichts.“

„...bleibt der Herr K. jetzt eigentlich ihr Leibwächter?“

OT P.W.

„Der ist nicht mein Leibwächter.“

„Sondern?“

OT P.W.

„Der ist Mitarbeiter, Assistent.“

„Aber das bleibt er?“

OT P.W.

„Selbstverständlich. Voll und ganz.“

6.18 offen bis 6.31

6.35 Insert

6.40 Ende“

Rechtlich folgt

1. Zur Beschwerdelegitimation:

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei „unmittelbare Schädigung“ nach mittlerweile ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss. Das Beschwerdevorbringen lässt wiederholt erkennen, dass sich der Beschwerdeführer durch den inkriminierten Beitrag (und wohl nicht durch die gesamte Sendung Report) in seinen Persönlichkeitsrechten, insbesondere in seinem Ruf und seiner Ehre verletzt erachtet. Damit wurde (vgl. dazu schon die Entscheidung vom 14. März 2002, GZ 611.907/007-BKS/2002) die Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung im Sinne der zitierten Bestimmung ausreichend dargetan. Dass andererseits aufgrund der Stellung des Beschwerdeführers als *„Bündnisobmann einer politischen Partei wie auch als potentieller Verhandler in noch zu führenden Koalitionsgesprächen betreffend einer künftigen Regierung“* die behauptete Verletzung besonders erhebliche Bedeutung erlangen würde, kann der Bundeskommunikationssenat nicht erkennen.

2. Zum inhaltlichen Vorbringen:

Gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G hat der Österreichische Rundfunk bei Gestaltung seiner Sendungen den Grundsatz der Objektivität zu wahren.

Der Beschwerdeführer hat dazu in seiner Beschwerde zahlreiche Entscheidungen der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes zitiert. Der Bundeskommunikationssenat schließt sich diesen Vorentscheidungen jedenfalls insoweit an, als sie den Begriff der Objektivität als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse definieren und zum Ausdruck bringen, dass die Prüfung anhand des Gesamtkontextes vorzunehmen ist.

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16468/2002). In diesem Sinn können nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein.

Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (Verwaltungsgerichtshof in Zl. 2002/04/0053 vom 10. November 2004, 1. März 2005, Zl. 2002/04/0194 und jüngst 15. September 2006, Zl. 2004/04/0074).

Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht.

Gemessen an diesen von der höchstgerichtlichen Judikatur für maßgeblich erachteten Kriterien ist zu den Vorwürfen des Beschwerdeführers Folgendes festzuhalten:

Mit seinem ersten Vorbringen, dass sein Abbild mit einem angeblich negativ identifizierenden Begleitsatz gezeigt wurde, isoliert der Beschwerdeführer einen einzigen Satz der Reportage und vernachlässigt dabei auch, dass schon wenige Sekunden später die Aussage des Nationalratsabgeordneten B. wiedergegeben wird, wonach im Hinblick auf den Beschwerdeführer kein Anlass zu irgendeiner Sorge besteht.

Soweit der Beschwerdeführer mehrfach darlegt, dass der ORF nicht hinreichend auf die Unschuldsvermutung hingewiesen hätte und auch rügt, dass die Gesamtaufmachung des Beitrags einseitig sei, ist folgendes festzuhalten:

Schon durch die Eingangsmoderation (in der ausdrücklich von einer behaupteten indirekten Verwicklung die Rede ist und auch erklärt wird, dass der Staatsanwalt noch nicht über eine Anklage entschieden hat) sowie durch die Formulierungen im Beitrag (vgl. Minute 5.16

„Prügel für P. oder alles nur Verleumdung“) und ebenfalls gegen Ende des Beitrags (vgl. Minute 5.49 „Ob die Staatsanwaltschaft Anklage erheben will, soll demnächst entscheiden werden. P.W. bleibt gelassen. Schließlich sei ja nichts passiert“) lassen für den Durchschnittsbetrachter eindeutig erkennen, dass jedenfalls zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Berichts keine belegbaren Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Beschwerdeführers vorliegen. Der Einschätzung des Beschwerdeführers, dass er durch den Beitrag als „überführt hingestellt“ würde, kann sich der Bundeskommunikationssenat nicht anschließen. Hinzu tritt im vorliegenden Fall auch, dass der Beschwerdeführer im Originalton im Bericht selbst die Gelegenheit erhalten hat, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, indem seine klare und prägnante Antwort auf die Frage eines der Beitragsgestalter wiedergegeben wurde. Es trifft daher auch nicht zu, dass der Beschwerdeführer nicht mit den Vorwürfen über seine angebliche Beteiligung konfrontiert worden wäre.

Nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates ist es im Lichte des Objektivitätsgebotes ferner unproblematisch, dass der Beschwerdeführer als „im Visier der Justiz“ befindlich bezeichnet wird: Diese Formulierung beinhaltet keinerlei Wertung, sondern gibt eine zum Zeitpunkt des Berichts zutreffende Tatsache wieder, dass nämlich hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe ermittelt wurde bzw. der Sachverhalt rechtlich geprüft wurde.

Der Bundeskommunikationssenat kann sich weiters nicht der Auffassung anschließen, dass der Beitrag den Eindruck erwecken würde, es lägen objektive Beweisergebnisse vor, während der Beschwerdeführer hierzu nichts zu sagen hätte. Diesen Eindruck dürfte der Beschwerdeführer allein aus der Bildabfolge (close-up Arztbericht und nachfolgend Bild des Beschwerdeführers beim Feiern) herleiten, was aber nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates eine zu engherzige Betrachtung einer einzelnen Bildsequenz darstellt. Den durch den Arztbericht bestätigten Aussagen des Anwalts des Opfers über das Ausmaß der Verletzungen steht nämlich unmissverständlich der Originalton des Beschwerdeführers im Rahmen der Pressekonferenz gegenüber, was gemeinsam mit dem Hinweis im Moderationstext dazu beiträgt, dass der Durchschnittsbetrachter die Sichtweisen beider Seiten gleichermaßen wahrnimmt. Unabhängig davon weist auch der im Bericht zu Wort kommende Anwalt explizit auf widersprüchliche Aussagen hin, ohne dabei die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers in Frage zu stellen. Dass somit Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer prominent im Vordergrund des Berichts stehen würden, während demgegenüber der Sichtweise des Beschwerdeführers zu wenig Raum geboten worden wäre, ist für den Bundeskommunikationssenat nicht ersichtlich.

Worin sich der Beschwerdeführer konkret mit der Aussage, dass ein harmloser Scherz Grund zum Eingreifen für die Bodyguards gewesen wäre, beschwert erachtet, führt er nicht näher aus, sondern bringt vor, dass „es einen solchen (...) oder eine sonstige direkte oder indirekte Aufforderung des Beschwerdeführers an seine Mitarbeiter gar nicht gegeben hatte.“ Wie im Beitrag zu erkennen ist, greift eine am Bildrand gezeigte Person dem „Scherzenden“

(gemeint ist die Person, die versucht, dem Beschwerdeführer einen Hut aufzusetzen) an die Hand, um diesen von seinem Scherz abzubringen. Der Scherz ist für den Betrachter eindeutig erkennbar, ebenso das Einschreiten des „Leibwächters“.

Auch die Auffassung, dass sich die Beschwerdegegnerin nicht ausreichend von den Äußerungen des Rechtsanwaltes distanziert hätte, sondern sich vielmehr mit diesen identifiziert hätte, kann der Bundeskommunikationssenat nicht teilen. Der Rechtsvertreter des Opfers der Prügelei ist im Beitrag mehrfach ausdrücklich (vgl. schon die Einleitung oder auch den Sprecher bei Minute 2.52) als „Anwalt P.“ dokumentiert worden, sodass ein Durchschnittsbetrachter im Zusammenhalt mit den Ausführungen des Anwalts im Originalton (ab Minute 3.15) auch annehmen kann und wird, dass dieser den Standpunkt seiner Mandantschaft wiedergeben wird. Einer weiteren ausdrücklichen Distanzierung durch den ORF bedarf es daher ebenso wenig wie es im gegebenen Zusammenhang erforderlich gewesen wäre, den Aussagen des Anwalts „objektive Expertenmeinungen von Ärzten oder Juristen der Staatsanwaltschaft“ gegenüber zu stellen. Woraus der Beschwerdeführer schließt, dass sich der ORF mit den Aussagen durch die begleitende Bildabfolge identifiziert hätte, ist für den Bundeskommunikationssenat nicht ersichtlich, da die den Originalton begleitende Bildabfolge in der Darstellung des Anwalts selbst und der von diesem vorgelegten Photos über die Verletzungen seines Mandanten besteht. Die offenbar vom Beschwerdeführer vertretene Auffassung, dass schon die bloße Wiedergabe der Aussagen des Rechtsvertreters eine Identifikation mit diesen Aussagen bedeuten würde, würde jegliche Wiedergabe von Aussagen und Meinungen in Zukunft verunmöglichen. Der Bundeskommunikationssenat kann somit bei keiner Formulierung des Beitrags eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung erkennen, die dazu führen würde, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht, mögen auch manche Passagen (etwa der Aufmacher des Beitrags) durchaus plakativ formuliert sein.

Da der Bundeskommunikationssenat keine Verletzung des die Verpflichtung zur Sachlichkeit einschließenden Objektivitätsgebots erkennen kann, liegt auch keine Verletzung des § 10 Abs. 7 vor. Soweit der Beschwerdeführer noch den in § 4 Abs. 4 angesprochenen Grundsatz der hohen Qualität anführt, legt er nicht näher dar, wodurch er diese Bestimmung als verletzt erachtet. Wenn der Beschwerdeführer die Auffassung vertreten sollte, dass mit einer Verletzung des Objektivitätsgebotes automatisch auch ein Verstoß gegen § 4 Abs. 4 ORF-G verwirklicht würde, so ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen, wonach eben nicht von einer Verletzung auszugehen ist. Dem Abs. 4 kommt allerdings gemeinsam mit anderen Regelungen des § 4 insofern Bedeutung zu als es sich auch dabei um „programmatische Leitlinien“ (vgl. dazu Kogler/Kramler/Trainer, Österreichische Rundfunkgesetze, 2002, S. 19) handelt, für deren Beurteilung nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates keine anderen Kriterien gelten können als die vom

Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg 16.911/2003 zu § 4 Abs. 3 entwickelten Grundsätze. Danach kommt dem ORF bei der Erfüllung der „Vielzahl von programmgestalterischen Zielen, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtprogramm der Sendungen des ORF ihren Ausdruck finden“ ein „erheblicher Gestaltungsspielraum“ zu und ist von einer „auf einen längeren Zeitraum bezogenen Durchschnittsbetrachtung auszugehen“. Die isolierte Betrachtung einer einzelnen Sendung wird diesem Erfordernis aber nicht gerecht.

Eine Verletzung des bereits in § 1 Abs. 3 angesprochenen und in den §§ 4 und 10 weiter ausgeprägten Objektivitätsgebotes ist sohin nicht zu ersehen. Ebenso wenig ist im Sinne des oben Gesagten mit dem verfahrensgegenständlichen Beitrag ein Verstoß gegen die Menschenwürde oder die Grundrechte des Beschwerdeführers im Sinne von § 10 Abs. 1 ORF-G verbunden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Dem beantragten Veröffentlichungsbegehren war nicht stattzugeben, da es offenkundig, wenn auch nicht ausdrücklich, nur für den Fall gestellt wurde, dass der Beschwerde stattgegeben wird.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 6 Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss im Sinne des § 24 Abs. 2 VwGG bzw. im Sinne des § 17 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 VfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,- zu entrichten.

20. Dezember 2006

Der Vorsitzende:
SCHALICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: